

**Informationen zur Übernahme der Kosten- bzw. Teilnahmebeiträge in Tageseinrichtungen gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 22 – 24 SGB VIII und Betreuenden Grundschulen**  
(2. Januar 2014)

Die Übernahme der Kosten- bzw. Teilnahmebeiträge in Tageseinrichtungen und Betreuenden Grundschulen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen!

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Grundanspruch beinhaltet die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach den §§ 22 ff SGB VIII in der Regel an fünf Tagen pro Woche mit täglich vier Stunden. Eltern können sich für weniger Wochenstunden entscheiden. Die außerfamiliäre Erziehung, Bildung und Betreuung soll aber zum Wohle des Kindes regelmäßig erfolgen und einen Mindestumfang von acht Wochenstunden an mindestens zwei bis drei Tagen aufweisen. Über den Grundanspruch hinausgehende individuelle Bedarfe sind nachzuweisen. Die Höchstgrenzen außerfamiliärer Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes betragen in dieser Altersstufe neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich.

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf einen Regelplatz in einer Tageseinrichtung für Kinder. In Hessen ist ein Regelplatz mit mindestens 5 Stunden täglicher Betreuungszeit definiert.

Die Kosten bzw. Teilnahmebeiträge für bedarfsgerechte Ganztagsplätze für diese Altersgruppe (in Hessen ab 6 Stunden durchgehender, täglicher Betreuungszeit) sowie Plätze für Schulkinder werden nur dann übernommen, wenn ein entsprechendes Bedarfskriterium erfüllt ist. Dies ist der Fall, wenn

1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Insbesondere trifft dies auf Kinder aus besonders belasteten Familien zu. Dem Antrag ist dann eine aussagekräftige und nachvollziehbare pädagogische Stellungnahme der Tageseinrichtung beizufügen.
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

---

<sup>1</sup> Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

Dem Antrag sind bei Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes entsprechende Nachweise beizufügen!

**Als Voraussetzung für die Kostenübernahme darf das Familieneinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Diese Einkommensgrenze ist für jede Familie individuell zu berechnen.**

Der Antrag auf Kostenübernahme ist bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung oder dem Kommunalen Jobcenter Lahn-Dill zu stellen und von dort an die Mitarbeiterinnen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe weiterzuleiten.

Folgende Leistungen sind ggf. zu beantragen und nachzuweisen:

1. SGB II-Leistungen zur Eingliederung in Arbeit  
oder  
Wohngeld bzw. Lastenzuschuss sowie Kinderzuschlag
2. Kinderbetreuungskosten bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
3. BAföG

Bei Bezug von Betreuungsgeld besteht in der Regel kein Anspruch auf Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung.

Bezüglich der Antragstellung zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung sind folgende Stellen zuständig:

SGB II-Empfänger	SGB XII-Empfänger, Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag sowie analogberechtigte Asylbewerber
Kommunales Jobcenter Lahn-Dill-Kreis	Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Soziales und Integration in Dillenburg, Frau Ufer, Tel.: 02771/407-409 für den Nordkreis sowie die Gemeinden Greifenstein, Bischoffen und Hohenahr. Lahn-Dill-Kreis, Abteilung Soziales und Integration in Wetzlar, Frau Rudl, Tel.: 06441/407-1420 für die Gemeinden Aßlar, Braunfels, Ehringshausen, Hüttenberg, Lahnau, Leun, Schöffengrund, Solms und Waldsolms.

In allen anderen Fällen die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

Die zuständigen Ansprechpartnerinnen sind in den Tageseinrichtungen bekannt.